

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 24.04.2019 / Begründung vom 28.04.2019 (RD 05-1819)

Layout Website SHV

Rekurs HSC Suhr Aarau gegen den Entscheid des Schiedsgerichts Playoff vom 23.04.2019 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 16112 Playoff-Viertelfinal-Runde zwischen Wacker Thun und HSC Suhr Aarau vom 23.04.2019 in Thun

Zusammensetzung

- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau (Vorsitz)
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen
- Staatsanwalt Daniel Geeler, Frauenfeld

1 Sachverhalt

- 1.1 Der HSC Suhr Aarau hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY vom HSC Suhr Aarau wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem auferlegte sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 200.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, im Playoff Spiel gegen Wacker Thun vom 23.04.2019 nach einer 1:1 Situation, in der beide Spieler zu Fall kamen, das Gesicht des am Boden liegenden Gegenspielers XX bewusst mit dem Unterarm unter Einsatz seines Körpergewichts zu Boden gedrückt zu haben.
- 1.4 Der HSC Suhr Aarau stellt den Antrag, die ausgesprochenen Sperren und die Busse seien aufzuheben. Als Begründung wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:
 - YY halte XX in einem Zweikampf fest, aber dieser klammere nach dem Abpfiff durch die SR YY fest und reisse ihn mit sich zu Boden.
 - YY habe beim Fallen keine Reaktionsmöglichkeit gehabt, seine Arme zu kontrollieren und treffe dadurch beim Fallen XX am Kopf.
 - es handle sich in keinsten Weise um eine böswillige Absicht, sondern um eine unglückliche Abwehrsituation und daher nicht berichtswürdig.
- 1.5 Dem VSG liegen nebst dem angefochtenen Entscheid die Akten der Vorinstanz sowie die offizielle Videoaufzeichnung vor.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Videoaufzeichnung lassen sich die Geschehnisse in der fraglichen Spielsequenz zusammenfassend wie folgt beschreiben: Der Angriffsspieler XX läuft auf der Position halbrechts an und wird vom Verteidiger YY geklammert. In dieser 1:1 Situation gelingt es XX im Zug einer Drehung rechts von YY weiterzulaufen. Dabei kommen beide Spieler zu Fall. Da der Angriffsspieler bereits am Verteidiger vorbei ist, der Verteidiger nicht loslässt und XX den rechten Arm von YY einklemmt, fällt dieser auf XX, wobei er diesen mit seinem linken Unterarm im Nacken-Kopfbereich trifft und abstützt.
- 2.2 Mit dem in ausgezeichneter Qualität vorliegenden Video liegt ein objektives Beweismittel für den zu beurteilenden Sachverhalt vor. Somit ist erstellt, dass sich YY mit seiner harten Verteidigungsaktion, in welcher er auf XX fällt und sich mit seinem linken Unterarm im Nacken-Kopfbereich seines Gegenspielers abstützt, eines groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WR in Verbindung mit IHF-Regel 8:6 Bst. a) schuldig gemacht hat und zu Recht bestraft worden ist.
- 2.3 Gemäss Art. 16 Abs. 1 WR werden grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und / oder einer Busse Zeit bis zu CHF 1000 bestraft.

Vorliegend ist entscheidend, dass YY beim Sturz auf bzw. mit seinem Gegenspieler nicht versucht hat, sich geschickter und mit dem rechten Arm sein Körpergewicht besser aufzufangen, sondern sich unnötig grob im Kopf-/Nackebereich von XX abgestützt hat. Wer sich so verhält und als Verteidiger in dieser Situation entsprechend agiert, nimmt eine Gesundheitsgefährdung seines Gegenspielers zumindest in Kauf. Leider konnte XX nach dieser Aktion nicht mehr weiterspielen. Obwohl sich YY gegenüber seinem Mitspieler sehr rücksichtslos verhalten hat, lässt sich eine Verletzungsabsicht vorliegend nicht nachweisen. Ausserdem kommt das VSG im Gegensatz zur Vorinstanz zum Schluss, dass es für den Sturz und damit für das Verhalten von YY mitentscheidend war, dass sein rechter Unterarm von XX zumindest vorübergehend eingeklemmt wurde. Dieser Umstand ist beim Verschulden zu berücksichtigen.

In Würdigung der gesamten Umstände und aufgrund der Disziplinarstrafenpraxis des VSG ist die Strafe auf eine Sperre für 1 Spiel und eine Busse von CHF 200 zu reduzieren.

2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Es ist erstellt, dass YY mit seiner Verteidigungsaktion seinen Gegenspieler in gesundheitsgefährdender Weise getroffen hat und sich damit den Vorwurf eines besonders rücksichtslosen bzw. besonders gefährlichen Vergehens im Sinn von IHF-Regel 8:6 Bst. a) gefallen lassen muss.
- Die Aktion ist als grob unsportliches Verhalten gemäss Art. 16 Abs. 1 WR zu qualifizieren.
- Strafmindernd fällt ins Gewicht, dass sein rechter Unterarm vom Gegenspieler eingeklemmt war.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs teilweise gut. Der Rekurrent hat dem SHV die Rekursgebühr von CHF 150 (1/2 von CHF 300) sowie die Verfahrensgebühr der Vorinstanz von CHF 200 zu entrichten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 7 des Beschlusses des ZV vom 20.03.2019, Art. 9 Abs. 1, 12, 14, 21, 26, 27, 33 und 37 RPR sowie Art. 16 Abs. 1 WR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des HSC Suhr Aarau gegen den Entscheid betreffend Disziplinarstrafe gegen YY wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid des Schiedsgerichts Playoff vom 23. April 2019 wird aufgehoben.
- III. Der Spieler YY wird mit einer Sperre für 1 Spiel und einer Busse von CHF 200 bestraft.
- III. Die HSC Suhr Aarau trägt die Verfahrensgebühr der Vorinstanz von CHF 200.
- IV. Der HSC Suhr Aarau hat dem SHV die Rekursgebühr von CHF 150 (1/2 von CHF 300) zu bezahlen.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
